

Stellungnahme Velowegnetzplanung

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Velowegnetzplanung

Teilnehmerangaben:

Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
Landstr. 35
6418 Rothenthurm

Kontaktangaben:

Tiefbauamt Kanton Schwyz
Fachstelle Langsamverkehr
Postfach 1251
6431 Schwyz

E-Mail-Adresse: velo@sz.ch
Telefon: +41 41 819 25 15

Teilnehmeridentifikation:

202157

Text-Rückmeldungen

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|-------------------------|---------------|---|------------|
| Alltagsvelowegnetzplan | Karte / Pläne | <p>Erfasst von: Franz Philipp</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Streckenführung des kantonalen Velowegnetzes auf der Grundstücknummer 600 wird abgelehnt. Die Hauptroute Alltagsverkehr kann nicht auf GB-Nr. 600 geführt werden und muss anderweitig festgelegt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Strasse der Flurgenossenschaft Feld sowie die Einteilung der Parzellen wurden beim Bau der Strasse von einem Kulturingenieur geplant. Dies mit dem Ziel, die Flächen, die zum Grossteil im Grundwasserschutzgebiet S1, S2 oder S3 liegen und Feuchtwiesen sind, möglichst bodenschonend bewirtschaften zu können. Damit soll eine hohe Grundwasserqualität für die Wasserversorgung der Gemeinde Ingenbohl-Brunnen gewährleistet werden.</p> <p>Die Strasse ist somit ein zentrales Element der bodenschonenden Bewirtschaftung und wurde auch entsprechend konzipiert. Um Bodendruck oder gar Verdichtungen im Grundwasserschutzgebiet zu verhindern, wird die Strasse als Haltefläche für schwere Geräte sowie als Umschlagplatz genutzt. Auf der Strasse werden beispielsweise die Doppelräder montiert, bevor die Feldarbeiten beginnen. Schwere Geräte und Zugfahrzeuge, welche die Feldgeräte transportieren, bleiben während der Arbeiten auf der Strasse abgestellt, wodurch die Passierbarkeit für andere Verkehrsteilnehmende nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Alltagsveloweg</p> | |
| Freizeitvelowegnetzplan | Karte / Pläne | <p>Erfasst von: Franz Philipp</p> <p>Antrag:</p> <p>Die obengenannte Strecke ist nicht ins kantonale Velowegnetz aufzunehmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Den geplanten Mountainbikeweg (Netzlücke Velowandern) vom Himmelbachbrüggli über Sonnenhalb ins Dorf Muotathal lehnen wir ab. Im oberen Teil der Strecke befindet sich zwar ein Wanderweg. Dieser führt jedoch durch die Schluecht, ein Kies- und Geröllfeld, das kaum befahrbar ist. Anschliessend müssten Land- und Forstwirtschaftswege bis ins Dorf genutzt werden. Dabei würde das Gebiet Sonnenhalb mit zahlreichen ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben durchquert. Konflikte zwischen Mountainbikern und der Landwirtschaft sind dabei vorprogrammiert. Beim eingezeichnete Mountainbikeweg handelt es sich auch nicht um einen historischen Weg.</p> | |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|-------------------------|---------------|--|------------|
| | | Velowanderweg | |
| Freizeitvelowegnetzplan | Karte / Pläne | <p>Erfasst von: Franz Philipp</p> <p>Antrag:</p> <p>Die obengenannte Wegstrecke ist aus der Velowegnetz des Kantons Schwyz zu entlassen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Weg ist sehr steil, der Untergrund häufig rutschig und die Streckenführung ausgesprochen unübersichtlich. Aufgrund dieser gefährlichen und oft nassen Passagen sind Kollisionen mit Tieren kaum zu vermeiden.</p> <p>Der Wegabschnitt eignet sich daher nicht als Bikeroute, insbesondere wenn er für ein breites Publikum von Mountainbikern vorgesehen ist. Mit der Aufnahme in das Velowegnetz ist jedoch zu erwarten, dass diese Strecke auch viele Radfahrer anzieht, deren Fahrtechnik für derart anspruchsvolle Abschnitte nicht ausreicht.</p> | |
| | | Velowanderweg | |
| Freizeitvelowegnetzplan | Karte / Pläne | <p>Erfasst von: Franz Philipp</p> <p>Antrag:</p> <p>Sofern die Wegstrecke ins kantonale Velowegnetz aufgenommen werden soll, muss sie im Untergrund befestigt und die Wegführung gekennzeichnet werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Auf der Strecke vom Wald bis zu den Gebäuden der Wisselegg besteht ein unbefestigter Feldweg von rund 220 m Länge. Der Weg führt über feuchte Wiesen. Dieses Wegstück ist zu befestigen, damit eine klare Führung der Mountainbiker gewährleistet werden kann.</p> <p>Nach Regenperioden ist der Boden stark aufgeweicht, wodurch bei der Befahrung mit Mountainbikes tiefe Radspuren auf der Wegstrecke entstehen. Um diesen Geleisen auszuweichen, nutzen die Radfahrer unbefahrene Flächen. Dies führt dazu, dass die Wiese auf einer Breite von bis zu 20 Metern befahren wird. In der Folge entstehen zusätzliche Radspuren, welche die Grasnarbe beschädigen und zu geringeren Wiesenerträgen führen.</p> <p>Eine Besichtigung vor Ort im Beisein des Pächters Benno Föhn (079 749 13 16) ist erforderlich. Ohne eine Befestigung des Weges kann die offizielle Mountainbike-Route nicht über die genannte Fläche geführt werden und müsste entsprechend anderweitig verlegt werden.</p> | |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|-------------------------|------------------------|--|------------|
| | | Mountainbikeweg | |
| Freizeitvelowegnetzplan | Karte / Pläne | <p>Erfasst von: Franz Philipp</p> <p>Antrag:</p> <p>Die vorgesehene Wegstrecke ist nicht in das kantonale Velowegnetz aufzunehmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im genannten Teil besteht kein Weg. Es handelt sich weder um einen Wanderweg, noch ist er im Wegrodel eingetragen. Die vorhanden Wegspuren entstanden aus illegalem quergeleinfahren über eine Streufläche. Diese Streufläche weist die höchste Qualitätsstufe QII auf, ist eine Fläche des Vernetzungsprojektes und ist biologisch sehr wertvoll. Zudem befindet sich die Streufläche im Reptilienschutzgebiet. Es kann nicht sein, dass der Kanton eine illegal erstellte Durchfahrt zulasten des Bewirtschafters in einen kantonalen Velowegnetz aufnehmen will.</p> | |
| | | Mountainbikeweg | |
| Meine Bemerkung | Allgemeine Rückmeldung | <p>Erfasst von: Franz Philipp</p> <p>Keine Zwangsfestlegung des Velowegnetzes bei fehlenden, formellen Fahrwegrechten oder Fahrverboten</p> <p>Die BVSZ lehnt es entschieden ab, dass das Velowegnetz auch auf Strassen und Wegen geführt werden, auf welchen kein formelles Fahrwegrecht besteht oder gar ein Fahrverbot vorliegt. Wir beantragen, dass vor der Festlegung des Velowegnetzes diese Strecken gesichert werden und nicht anschliessend die Strassenbesitzer mit einem Servitut belastet werden.</p> <p>Insbesondere bei Fahrverboten von Strassen, Land- und Forstwirtschaftswegen oder Wanderwegen gibt es Gründe, weshalb ein solches auf einer Wegstrecke festgelegt wurde. Diese Fahrverbote sind zwingend einzuhalten oder mit den Eigentümern vor der Festlegung des Velowegnetzes eine Lösung zu vereinbaren.</p> <p>Haftungsübernahme</p> <p>Das Gesetz sieht vor, dass «<i>der Kanton und die Gemeinden, soweit es die Umstände gebieten, für die Haftung infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Instandhaltung der in ihren Velowegnetzplänen aufgeführten Velowege in der Trägerschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Privaten eine Haftungsübernahme vereinbaren können</i>».</p> | |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---------|---------|--|------------|
| | | <p>Die BVSZ begrüsst dies ausdrücklich und erwartet, dass solche Haftungsübernahmen in der Praxis auch umgesetzt werden. Die Haftungsübernahme trägt dazu bei, Bedenken von Strassenbesitzern gegenüber dem Velowegnetz zu reduzieren.</p> <p>Bewilligung von befestigten Fahrspuren und Kostenübernahme</p> <p>Die Nutzung nicht befestigter Wege durch Fahrräder führt insbesondere bei nassen Bedingungen zu erheblichen Schäden. Die relativ dünnen Fahrradreifen schneiden sich in die Wege, hinterlassen Spuren und verdichten den Boden, sodass sich Wasser in den Fahrspuren sammelt. Solche Schäden könnten durch gezielt befestigte Wege grösstenteils vermieden werden.</p> <p>Die Landwirtschaft wünscht die Erstellung befestigter Wege zur Erschliessung von Landwirtschafts- und Sömmerungsflächen an vielen Orten. Häufig werden Gesuche jedoch nur unter hohen Auflagen bewilligt oder abgelehnt. Besonders Wanderwege stellen für Gesuchstellende eine unüberwindbare Hürde dar. Dabei würde die Befestigung vieler Wegabschnitte den Erhalt der Wege langfristig sichern und Schäden verhindern.</p> <p>Wir erwarten, dass der Kanton Weegeigentümern bei der Befestigung von Wegen entgegenkommt und deren Umsetzung ermöglicht. Dies würde sowohl den Bedürfnissen der Eigentümer als auch der Nutzer – insbesondere der Velofahrenden – gerecht werden.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass sich der Kanton am Unterhalt von neu bezeichneten Velowegen beteiligen kann. Allerdings ist die Höhe der Beteiligung nicht definiert, und die Kann-Formulierung vermittelt keine Verbindlichkeit. Es ist daher zwingend notwendig, dass vor der Festlegung von Velowegen sowohl die Nutzung der Wege als auch die konkrete Finanzierung des Unterhalts mit den Strasseneigentümern geregelt wird.</p> <p>Fazit: Befestigte Wege sind ein sinnvoller und nachhaltiger Beitrag zur Erhaltung der Infrastruktur. Der Kanton ist aufgefordert, klare Rahmenbedingungen für Bau und Unterhalt von Velowegen zu schaffen und die Anliegen der Landwirtschafts- und Weegeigentümer konsequent zu berücksichtigen.</p> <p>Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Freundliche Grüsse Bauernvereinigung des Kt. Schwyz</p> <p>Albin Fuchs Franz Philipp Präsident Sekretär</p> <p>- Anhang A</p> | |

Anhang A



Landstrasse 35
Postfach 63
6418 Rothenthurm

Tel. 041 825 00 60
Fax 041 825 00 69
info@bvsz.ch
www.bvsz.ch

Baudepartement des Kt. Schwyz
bd@sz.ch

Rothenthurm, 27.01.2026

Kantonale Velowegplanung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ) vertritt die Interessen der Schwyzer Landwirtschaft. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur kantonalen Velowegplanung, unsere Stellungnahme abzugeben.

Keine Zwangsfestlegung des Velowegnetzes bei fehlenden, formellen Fahrwegrechten oder Fahrverboten

Die BVSZ lehnt es entschieden ab, dass das Velowegnetz auch auf Strassen und Wegen geführt werden, auf welchen kein formelles Fahrwegrecht besteht oder gar ein Fahrverbot vorliegt. Wir beantragen, dass vor der Festlegung des Velowegnetzes diese Strecken gesichert werden und nicht anschliessend die Strassenbesitzer mit einem Servitut belastet werden.

Insbesondere bei Fahrverboten von Strassen, Land- und Forstwirtschaftswegen oder Wanderwegen gibt es Gründe, weshalb ein solches auf einer Wegstrecke festgelegt wurde. Diese Fahrverbote sind zwingend einzuhalten oder mit den Eigentümern vor der Festlegung des Velowegnetzes eine Lösung zu vereinbaren.

Haftungsübernahme

Das Gesetz sieht vor, dass *«der Kanton und die Gemeinden, soweit es die Umstände gebieten, für die Haftung infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Instandhaltung der in ihren Velowegnetzplänen aufgeführten Velowege in der Trägerschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Privaten eine Haftungsübernahme vereinbaren können»*.

Die BVSZ begrüsst dies ausdrücklich und erwartet, dass solche Haftungsübernahmen in der Praxis auch umgesetzt werden. Die Haftungsübernahme trägt dazu bei, Bedenken von Strassenbesitzern gegenüber dem Velowegnetz zu reduzieren.

Bewilligung von befestigten Fahrspuren und Kostenübernahme

Die Nutzung nicht befestigter Wege durch Fahrräder führt insbesondere bei nassen Bedingungen zu erheblichen Schäden. Die relativ dünnen Fahrradreifen schneiden sich in die Wege, hinterlassen Spuren und verdichten den Boden, sodass sich Wasser in den Fahrspuren sammelt. Solche Schäden könnten durch gezielt befestigte Wege grösstenteils vermieden werden.

Die Landwirtschaft wünscht die Erstellung befestigter Wege zur Erschliessung von Landwirtschafts- und Sömmerungsflächen an vielen Orten. Häufig werden Gesuche jedoch nur unter hohen Auflagen bewilligt oder abgelehnt. Besonders Wanderwege stellen für Gesuchstellende eine unüberwindbare Hürde dar. Dabei würde die Befestigung vieler Wegabschnitte den Erhalt der Wege langfristig sichern und Schäden verhindern.

Wir erwarten, dass der Kanton Wegeigentümern bei der Befestigung von Wegen entgegenkommt und deren Umsetzung ermöglicht. Dies würde sowohl den Bedürfnissen der Eigentümer als auch der Nutzer – insbesondere der Velofahrenden – gerecht werden.

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass sich der Kanton am Unterhalt von neu bezeichneten Velowegen beteiligen kann. Allerdings ist die Höhe der Beteiligung nicht definiert, und die Kann-Formulierung vermittelt keine Verbindlichkeit. Es ist daher zwingend notwendig, dass vor der Festlegung von Velowegen sowohl die Nutzung der Wege als auch die konkrete Finanzierung des Unterhalts mit den Strasseneigentümern geregelt wird.

Fazit: Befestigte Wege sind ein sinnvoller und nachhaltiger Beitrag zur Erhaltung der Infrastruktur. Der Kanton ist aufgefordert, klare Rahmenbedingungen für Bau und Unterhalt von Velowegen zu schaffen und die Anliegen der Landwirtschafts- und Wegeigentümer konsequent zu berücksichtigen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bauernvereinigung des Kt. Schwyz

Albin Fuchs
Präsident

Franz Philipp
Sekretär